

Satzung

§ 1 Name - Sitz – Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: **Suchthilfe PRO e.V.**
- (2) Er ist ein Selbsthilfeverein für Suchtkranke, Angehörige und Gefährdete.
- (3) Der Verein ist interkulturell geprägt und überparteilich.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Preußisch Oldendorf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Vor- und Nachsorge bei Suchtkranken, Suchtgefährdeten und deren Angehörigen und die Abwehr der Suchtgefahren, insbesondere des Missbrauchs von Alkohol, suchtbildenden Medikamenten und Drogen, sowie suchtkranke Menschen und deren Angehörige für den Prozess der Genesung und damit für den Weg zu einer zufriedenen Abstinenz Hilfe anzubieten und sie bei der Wiedereingliederung in Alltag, Beruf und Gesellschaft zu unterstützen.
- (2) Einbeziehung der Angehörigen / Mitbetroffenen in die Gruppenarbeit.
- (3) Beratung über Behandlungs- und andere Hilfsmöglichkeiten, Begleitung bei der ambulanten und stationären Behandlung.
- (4) Förderung methodischer und zeitgemäßer Arbeit in Gruppen als unterstützender Faktor der Lebensbewältigung.
- (5) Begleitende Hilfe in der Ausrichtung auf eine abstinente, sinnvolle Lebensgestaltung und einer eigenverantwortlichen Lebensführung.
- (6) Pflege und Förderung einer alkohol- und drogenfreien Freizeitgestaltung und von geselligen Veranstaltungen.
- (7) Gewinnung von Mitgliedern, sowie deren Aus- und Fortbildung für die aktive Mitarbeit.
- (8) Allgemeine und individuelle Informationen, Aufklärung über die Gefahren von Alkohol und anderer Suchtmittel sowie der durch sie verursachten Schäden.
- (9) Entgegenwirken von Trinkzwängen in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und bei privaten Anlässen.

§ 3 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein bietet „Gesprächgruppen“ in verschiedenen Stadtteilen an.
- (2) Der Verein bietet Freizeit- und Hobbyangebote (teilweise in Kooperation mit befreundeten Vereinen und Organisationen) an.
- (3) Der Verein unterstützt seine Mitglieder und Dauergäste bei Weiterbildungen zum Thema „Sucht“.

(4) Aufgabe des Vereines ist es auch, in der Öffentlichkeit Sachkenntnis über die Krankheit Sucht zu vermitteln und Verständnis für die Situation genesender Suchtkranker zu wecken.

Besonderer Schwerpunkt der Vereinsarbeit ist die Suchtprävention.

(5) Der Verein unterstützt besonders die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus suchtkranken Familien.

(6) Zu diesem Zweck arbeitet der Verein eng mit Fachkliniken, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen und Abstinenzverbänden zusammen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne des § 52 AO.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des Privatrechtes, des öffentlichen Rechtes oder Gesellschaft des Handelsrechtes, aber auch ein eingetragener Verein werden. Das Recht der Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

(3) Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung eines Vereinsbeitrages, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet, sowie zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich innerhalb des 1. Quartals des laufenden Jahres fällig, sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden.

(5) Jedes Mitglied gemäß § 5 Abs. 1, kann an Wahlen der Organe gem. § 7 teilnehmen und Mitglied dieser Organe sein.

(6) Gruppenverantwortliche und deren Stellvertreter sind Funktionsträger und müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 6 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist zum Quartalsende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit den Beiträgen in Jahreshöhe ohne angemessenen Grund im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.

(4) Ein Mitglied, das den Verein bzw. eines seiner Organe an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe und dem Vorstand. Anträge sind schriftlich zu stellen.

Über den Antrag der Gruppe oder des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem/der Betroffenen – unter Setzung einer Frist von vier Wochen – Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffene innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Eine gerichtliche Klärung ist zulässig.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens 1-mal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Vereins sowie über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
 - (b) Wahl des Vorstandes für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - (c) Wahl von zwei Kassenprüfern/-innen, die keinem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und/oder keine Angestellten des Vereins sein dürfen.
 - (d) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts.
 - (e) Entlastung des Vorstands.
 - (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.
 - (g) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
 - (h) Beschlussfassung über sonstige Anträge und Einsprüche.
- (4) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.
 - (a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
 - (b) Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist, kann der Vorstand innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist – bei gleicher Tagesordnung – beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. (Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen)
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss auf Antrag geheim durchgeführt werden.
- (7) Über die Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden und muss vom Vorsitzenden unterzeichnet werden.

§ 8 Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand übt seine Arbeit ehrenamtlich aus. Für Aufwendungen, die aus seiner ehrenamtlichen Arbeit entstehen, kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Vereinsmitgliedern.
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) einem/einer Kassenwart/in
- (2) Der 1. Vorsitzende ist Alleinvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind gemeinsam Vertretungsberechtigt.
- (3) Scheiden zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 8 Abs.1 aus, so ist binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Neuwahl einzuberufen.
- (4) Bei Abstimmungen im Vorstand reicht eine einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

§ 9 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen finden mindesten 2-mal jährlich statt. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch eine/n Stellvertreter/in, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.
- (2) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn Satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 10 Datenschutz

- (1) Jedes Vereinsmitglied wird im Rahmen der Vereinsarbeit über EDV erfasst. Diese Daten werden nicht weitergegeben.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (2) Die beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt sein.
- (3) Der Verein kann durch Beschluss in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. wobei die Anwesenheit von mindestens 75% der Mitglieder notwendig ist. Kommt keine Beschlussfähigkeit zur Auflösung des Vereins zustande, ist eine neue Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen einzuberufen. Kommt wiederum keine Beschlussfähigkeit zustande, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 75% der vertretenen Stimmen entscheidet.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar an einen steuerbegünstigten Verein zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Verein wird bei Auflösung durch den Vorstand benannt.

§ 12 Unwirksamkeit

Sollte diese Satzung, auch nur in einem Paragraphen dem deutschen Vereinsrecht (BGB) nicht entsprechen, tritt automatisch, die für diesen Paragraph gesetzliche Regelung in Kraft.

Pr. Oldendorf, 18.03.2014